

Faginuluincas cum integritate' in A; aber 'Faginuluincas' steht in A (Z. 7 Ende) über starker Rasur und rührt überhaupt von anderer Hand her, als der Adarulfs; der ursprüngliche Schriftbestand reichte nicht ganz an den Rand der Zeile; als dritter Buchstabe der früheren Schrift ist ein Oberschaft noch deutlich sichtbar; es ist das 'b' von 'sub', und der Text von A lautete hier ursprünglich genau so, wie er uns in C überliefert ist. Dem Fehlen des Namens 'Faginuluincas' in A muss wesentliche Bedeutung beigelegt worden sein. Das Versehen wurde nicht nur in B richtig gestellt (hier 'Fachinulfingas'), sondern auch in A vermerkt; es ist die Rasur, die unmittelbar an die Unterschrift des Maginarius sich reiht und unter der ich sicher noch 'fag' und leidlich kennbar auch noch 'inul . . . chas' lese. Nachdem in A die Korrektur im Kontext selbst vorgenommen worden war, wurde diese Vermerkung am Schlusse des Kontextes getilgt. Obwohl die schliessliche Richtigstellung in A von anderer Hand herührt, ist sie aller Wahrscheinlichkeit nach sehr bald nach Herstellung der Urkunde und nicht erst in wesentlich späterer Zeit erfolgt. In der Zwischenzeit musste bereits C aus A abgeschrieben sein. In A steht noch eine andere grössere Stelle über Rasur, Z. 10 'Tornugo uillare, Uictornigas, Adarmareia uilla'; die Verbesserung rührt von Adarulf selbst her¹, und auch diesmal weicht der Text in C ab, indem er den Namen 'Destrago' mehr enthält. Man könnte versucht sein, auch hier in C den ursprünglichen Text von A zu sehen; allein an dieser Stelle erscheint die Schrift über der Rasur besonders durch Verringerung der sonst innerhalb der Besitzauflistung reichlichen Wortabstände (vergl. Z. 9) so gedrängt, dass man eher geneigt wäre, Einfügung eines neuen, als Ausfall eines vorhandenen Wortes anzunehmen. Es ist hier nicht zu übersehen, dass C noch an zwei weiteren Stellen Einschübe in der Auflistung der Eigengüter Fulrads enthält, im ersten Teil 'Uuidensola, ubi pretiosus Christi martyr Germanus in corpore requiescit' und im zweiten Teil unter den Kirchen und Klöstern 'similiter et alia cella ubi requiescit sanctus Prolianus in corpore'. Dass es sich hier um eine Zutat in

1) Als Seitenstück zu den mehrfachen Aenderungen in A und der weiteren Verbesserung in der Neuredaktion B muss ich doch auf die ständige Klausel der eigentlichen Testamente verweisen. Markulf II, 17, ed. Zeumer p. 88: 'Et ut haec pagina huius testamenti in disceptatione venire non possit, si quid liturae, caraxaturae, adiectiones superdiectionesvae facte sunt, nos eas fecimus vel facire iussimus, dum testamentum nostrum sepius recurrimus vel emendavimus'.